



Knoll, Hirtberger, Pröll und Bodenstein (von links) verkünden der Weltöffentlichkeit die frohe Winzer-Kunde: Es bleibt alles beim alten Wachauer Reinheits-Testament.

Foto: David

13. MAI 2006

Neue Zukunft mit dem alten Reinheitsgebot

Das Weinhandelsabkommen EU-USA hat den Frust der Vinea-Wachau-Winzer maximiert. Sie wollen den „Dopingweinen“ entgegenreten und mit ihrer Produktionsweise möglichst nahe an der Natur bleiben. Das haben sie nun in einem „Codex Wachau“ festgeschrieben.

Wien/Unterloiben – „I hob an Frust“, seufzte F. X. Pichler. Wenn er sehe, was rundum alles erlaubt sei, so der Spitzenwinzer, was die andern alle dürften und wie sich die Wachauer Weinbauern selbst beschränken würden – und keiner wisse etwas davon.

Dieser Frust, der sich nicht nur bei Pichler, sondern generell in der Wachau breit gemacht hatte, führte nun zu einer Offensive. Anlass war das Weinhandelsabkommen zwischen der EU und den USA im Dezember 2005. Dieses ermöglicht die Einfuhr von Weinen, die mithilfe von Verfahren hergestellt werden, die in der EU nicht gestattet sind und die auch nicht extra ausgeschildert werden müssen – was auf lange Sicht neue hochtechnologische Produktionsmethoden sozusagen „schleichend“ ermöglichen würde (siehe Wissen).

Donnerstagabend wurde der „Codex Wachau – oder die Charta des reinen Weines“ von den Winzern Franz Hirtberger, Emmerich Knoll und Toni Bodenstein (Weingut Prager) präsentiert und von Landeshauptmann Erwin Pröll patroniert. Eine Charta, die auf jenen Grundsätzen beruht, die sich die Winzer der Vinea Wachau bereits 1984 auferlegt hatten.

„Wir wollen die Sorte, die Lage und den Jahrgang möglichst unverfälscht in die Flaschen bringen und werden den unbequemen Weg weitergehen“, erläuterte Knoll das Anliegen. Künftig sind also alle Wachauer Weine, die der Kategorisierung „Steinfeder“, „Federspiel“ und „Smaragd“

folgen, automatisch dem „Codex Wachau“ untergeordnet. Dies bedeutet unter anderem: Die Weine, die ausschließlich aus Trauben aus dem Anbaugebiet Wachau stammen, müssen auch im Weinbaugebiet in Flaschen gefüllt werden; die Winzer verzichten auf jegliche Anreicherung; es gibt keine Konzentration, kei-

ne Aromatisierung und keine Fraktionierung mithilfe der Spinning Cone Column (sprich: der Wein darf nicht in seine Bestandteile zerlegt und neu zusammengefügt werden, was derzeit EU-weit ohnehin – noch – nicht erlaubt ist).

Bleibt die Frage, was daran gegenüber den alten Selbstbeschränkungen der Vinea neu ist. Pröll: „Das ist eine Sensation! Der Fortschritt ist, dass das Gute so bleibt, wie es ist.“ Und dass dies nun als Gegenpol zu den „gedopten Weinen“ (Bodenstein) der Welt kundgetan wird. In der Hoffnung, dass sich andere Regionen dem anschließen. (frei, ls)

derStandard.at/Wein

WISSEN

Winzer darf – darf nicht

In Österreich erlaubt

Chaptalisieren, „Aufzuckern“ durch Beigabe von Rübenzucker in den Most (nicht Wein!), um den endgültigen Alkoholgehalt zu steigern.

Konzentrationsverfahren wie Umkehrosmose oder Vakuumdestillation sind seit 2002 zugelassen. Beide sind physikalische Verfahren, um dem Most (nicht dem Wein) Wasser zu entziehen und dadurch Alkoholgehalt und Konzentration zu erhöhen.

Noch nicht erlaubt
Chips, Eichenholzschnitzel im Wein, um Holzgeschmack in den Wein zu bekommen, wurden von der EU grundsätzlich bereits zugelassen. Die Durchführungsvorschriften der Europäischen Kommission liegen derzeit bei der WTO (Welthandelsorganisation) zur Stellungnahme. Sobald dies durch ist, wird es gel-

tendes EU-Recht und ist somit auch in Österreich gültig. Wenn auf dem Etikett in einer Formulierung darauf Bezug genommen wird, dass ein Fass zur Weinreife im Spiel war (z. B. „in Eichenfässern gereift“), muss auch ein solches verwendet werden. Österreich darf für Qualitätswein strengere Regelungen erlassen, als im EU-Recht vorgesehen.

Nicht erlaubt

Die **Spinning Cone Column** (SCC) ist von der OIV – noch – nicht akzeptiert, d. h. auch innerhalb der EU nicht erlaubt. Die OIV (int. Weinbauamt, Organisation Internationale de la Vigne et du Vin), die u. a. neue Technologien testet, hat keine gesetzgebende Kraft, spricht aber Empfehlungen (Verfahren werden „akzeptiert“ oder nicht) aus, die in die EU-Gesetzgebung übernommen werden. (ls)